

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

10.09.1968

Geschäftszahl

0557/68

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 0122/60 E 15. Mai 1962 RS 5

Stammrechtssatz

Eine Partei kann ein Sachverständigengutachten nur dann erfolgreich bekämpfen, wenn sie unter präziser Darstellung der gegen die Gutachten gerichteten sachlichen Einwände ausdrücklich erklärt, daß sie die Einholung eines weiteren Gutachtens bestimmter Fachrichtung zur vollständigen Ermittlung des Sachverhaltes für erforderlich halte und daher einen Antrag auf Beiziehung eines weiteren Sachverständigen stellt.